

Merkblatt Vorgehensweise bei Beeinträchtigungen benachbarter Flächen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Haus- und Kleingärten

LELF – Abteilung Pflanzenschutz

Müllroser Chaussee 54

15236 Frankfurt (Oder)

pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de

Vorbemerkungen

Pflanzenschutzmittel (PSM) werden auch im privaten Bereich zu verschiedenen Zwecken eingesetzt. Dabei garantiert die Einhaltung der Gebrauchsanleitung den Schutz von Mensch, Tier sowie des Naturhaushaltes. Wenn aber PSM unbeabsichtigt oder auch vorsätzlich, auf benachbarte Grundstücke gelangen, kann dies zu Streitfällen bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Bei der Beurteilung der möglichen Gefährdung durch PSM-Einträge sind die Betroffenen meist überfordert, da die angekommenen Mengen kaum einschätzbar sind und die Toxizität und Stabilität der einzelnen Mittel sehr unterschiedlich ist. Diese verständliche Unsicherheit führt oft zu Überreaktionen, die eine sachliche Klärung behindern.

Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von PSM ist nur auf Flächen erlaubt, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, also auch im Haus- und Kleingarten. Nicht zu solchen Flächen gehören:

- Hofflächen,
- Garageneinfahrten,
- Bürgersteige,
- Parkplätze und so weiter.

Diese dürfen nur behandelt werden, wenn die zuständige Behörde (in Brandenburg das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung) eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der PSM-Einsatz auf Wegen und Plätzen ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Im Bereich der Haus- und Kleingärten dürfen nur solche PSM angewandt werden, die auf dem Etikett mit der Aufschrift „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind. Damit soll gewährleistet werden, dass nur PSM mit einem geringen Gefährdungspotential in diesem sensiblen Bereich eingesetzt werden. Außerdem sind die Verkäufer von PSM verpflichtet, in einem Beratungsgespräch auf den sachgerechten Einsatz und die möglichen Risiken hinzuweisen. Ein gründliches Lesen der Gebrauchsanweisung sowie die Einhaltung der dort aufgeführten Anwendungsvorschriften sind unumgänglich.

Vorbeugende Maßnahmen

Vor dem Einsatz von chemischen PSM sollten immer erst alle vorbeugenden Maßnahmen ausgeschöpft werden. Der Einsatz chemischer PSM sollte immer die letzte Maßnahme darstellen.

Beim Einsatz von PSM sollte der Haus- und Kleingärtner einen Beitrag zu einem guten Nachbarschaftsverhältnis leisten. Dazu gehört auch das rechtzeitige Besprechen auftretender Probleme, eventuell auch eine Information bereits vor der Anwendung des PSM. Beim Anwenden von PSM sind die Gebrauchsanleitung und vor allem die Witterungsbedingungen zu beachten. Bei Wind sollte grundsätzlich nicht gespritzt werden. Denn auch schon bei sehr geringem Wind kann ein Spritzschleier abdriften, ganz besonders beim Spritzen von Bäumen. Ein ausreichender Abstand zum Nachbargrundstück muss eingehalten werden, wobei auch die Windrichtung entscheidend ist. Je kleiner ein Grundstück, desto größer ist die Gefahr der Beeinträchtigung von Nachbarflächen.

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Abdrift aufgetreten sein, ist der Betroffene umgehend zu informieren und gegebenenfalls auf Vorsorgemaßnahmen hinzuweisen (zum Beispiel die Einhaltung von Wartezeiten bei Obst- und Gemüsebaukulturen).

Schäden durch PSM

Durch Anwendungsfehler, Unachtsamkeit, plötzlich auftretende Windböen beziehungsweise in Ausnahmefällen auch Vorsatz besteht die Möglichkeit, dass PSM auf Nachbargrundstücke gelangen. Handelt es sich um schwerwiegende Fälle (zum Beispiel akute Gesundheitsgefährdung), muss sofort beim zuständigen Ordnungsamt oder der nächsten Polizei-Dienststelle eine Anzeige erfolgen. Sie nehmen den Fall auf und dokumentieren den Schaden.

Der Pflanzenschutzdienst bearbeitet solche Fälle grundsätzlich nicht.

Bei Herbiziden sind in der Folge oftmals Blattverfärbungen oder das Absterben ganzer Pflanzen zu beobachten. Wenn PSM auf erntefähige Kulturen einschließlich Futterpflanzen gelangen und dort zu messbaren Rückständen führen, müssen entsprechende Wartezeiten eingehalten werden. Überschreiten die Rückstände die zulässigen Höchstwerte, dann muss das Erntegut vernichtet werden.

Bei nachweislich entstandenen Schäden durch PSM sollte der Geschädigte anstreben, mit dem Verursacher eine einvernehmliche Schadensregulierung herzustellen. Dadurch lässt sich die Einschaltung von Sachverständigen und Behörden vermeiden. Empfehlenswert ist es, eine gemeinsame Besichtigung der Schadensstellen vorzunehmen. Dabei sollte geklärt werden, welches PSM verwendet wurde und wie der Schaden reguliert werden kann (zum Beispiel über die Haftpflichtversicherung des Verursachers). Außerdem sollte beraten werden, wie sich solche Vorkommnisse zukünftig vermeiden lassen. Ist keine Einigung zu erzielen, muss eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Beweissicherung

Die Beweisspflicht liegt immer beim Anspruchsteller. Die sachgerechte Sicherung von Beweisen ist für die Anmeldung von Schadenersatzansprüchen von entscheidender Bedeutung.

Wenn keine Zeugen für ein Fehlverhalten des Anwenders vorhanden sind, sollte möglichst zeitnah eine Probe von den betroffenen Flächen beziehungsweise Pflanzen entnommen werden.

Selbst entnommene Proben finden jedoch keine Anerkennung vor Gericht.

Für die Aufnahme des Schadens sowie eventuell erforderliche Probenahmen zur Beweissicherung sollte man die Hilfe von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Anspruch nehmen.

Unter <https://svv.ihk.de/svw-suche/4931566/suche-extern> kann man sich im bundesweiten IHK-Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen informieren. Das Beweisverfahren kann längere Zeit in Anspruch nehmen und ist kostenpflichtig.

Zum Nachweis der PSM ist eine chemische Untersuchung in einem entsprechenden Labor erforderlich. Diese Untersuchungen sind jedoch kostenpflichtig, die Kosten können häufig die Höhe des eventuell eingetretenen Schadens übersteigen. Der Nachweis gestaltet sich einfacher und kostengünstiger, wenn der zu suchende Wirkstoff bekannt ist.

Wenn keine gütliche Einigung zwischen Geschädigten und Verursacher des Schadens möglich ist, kann der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch einschließlich der für die Beweissicherung entstandenen Kosten vor einem zuständigen Zivilgericht geltend machen.

Anlage:

Untersuchungseinrichtungen im Land Brandenburg bei denen Pflanzenschutzwerkstoffe nachgewiesen werden können

Institut für Getreideverarbeitung (IGV) GmbH

Artur-Scheunert-Allee 40-41 14558 Nuthetal

Telefon: 033200 890, Fax: 033200 89-220, Email: igv-manage@igv-gmbh.de

Institut für Veterinär-Pharmakologie und Toxikologie Bernau GmbH (IVPT)

Weißenseer Str. 36 16321 Bernau

Telefon: 03338 39650, Fax: 03338-396517, E-Mail: [ivpt-bernau\(@\)t-online.de](mailto:ivpt-bernau(@)t-online.de)

AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH

Buschmühlenweg 169 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 56230, Fax: 0335 5623 222, E-Mail: aks@aks-ff.de